

Schwerpunkt Liechtenstein verstösst gegen Menschenrechte

Naiima Ahmed: «Ich wünsche mir eine gute Zukunft für die Kinder»

Schutz Naiima Ahmed lebt seit 14 Jahren in Liechtenstein. Die quälende Ungewissheit einer Abschiebung und das Hoffen auf eine Familienzusammenführung dominieren ihren Alltag. Ganz besonders leiden aber ihre fünf Kinder darunter.

VON SILVIA BÖHLER

Im Wohnzimmer sitzt Naiima Ahmed. Mit einem Papiertaschentuch versucht sie, ihre Tränen zu trocknen. Der jungen Somalierin fällt es schwer, über die Vergangenheit, aber auch über ihre jetzige Situation zu sprechen.

Naiima Ahmed: Ich wurde in Mogadischu, der Hauptstadt von Somalia, geboren. Als ich ein Kind war, brach dort der Krieg aus. Es gab Kämpfe, meine Eltern sind geflohen und nicht wiedergekommen. Ich bin bei meiner Grossmutter aufgewachsen. Ich kenne meine Heimatstadt nur im Kriegszustand. Viel habe ich aber nicht mitbekommen, denn ich durfte das Haus nicht verlassen. Als Frau war es zu gefährlich. Ich bin nie zur Schule gegangen. Als meine Grossmutter starb, war ich alleine und musste das Land verlassen. Von Leuten wurde ich hierher gebracht.

19-jährig, mit ihrem fünfmonatigen Sohn und dem zweiten Kind schwanger, kam Naiima Ahmed in Liechtenstein an. Einige Monate später ist ihr damaliger Ehemann gefolgt. Einige Jahre haben sie im Flüchtlingsheim und dann in Schaanwald gelebt, bis sich das Paar schliesslich trennte. Naiima Ahmed ist heute mit ihrem zweiten Mann, ebenfalls einem So-

malier, verheiratet. Vergangenes Jahr konnten die beiden nach langem Warten auf die entsprechenden Papiere standesamtlich getraut werden. Gemeinsam haben sie drei Kinder, doch zusammen wohnen kann die Familie nicht. Der Ehemann ist anerkannter Flüchtling in der Schweiz, lebt und arbeitet in Lausanne. Naiima Ahmed lebt nun seit fast 14 Jahren in Liechtenstein, mittlerweile mit ihren fünf Kindern. Als Zuhause will sie das Fürstentum dennoch nicht bezeichnen.

Eigentlich fühle ich mich hier sehr wohl, aber ich lebe in Angst, weil ich keine richtige Aufenthaltsbewilligung habe. Ich muss jedes Jahr um den vorläufigen Aufenthalt ansuchen und habe Angst, dass man mich zurück nach Somalia bringt. Dort habe ich niemanden.

Schwieriger Alltag

Man merkt, dass der unsichere Aufenthaltsstatus über viele Jahre hinweg, aber auch die familiäre Situation enorm Kraft kosten. Doch resignieren will Naiima Ahmed nicht. Die Kinder sollen einmal ein besseres Leben haben. Der Mutter ist es wichtig, dass sie zur Schule gehen und für die Zukunft lernen. Ihre Hoffnungen und Träume sollen sich einmal erfüllen. Der älteste Sohn (15 Jahre) beendet nächstes Jahr die

Schule und möchte dann eine Lehre als Automechaniker beginnen, der 13-Jährige und die 7-jährigen Zwillinge gehen ebenfalls zur Schule, die 3-jährige Tochter zwei Tage in der Woche in die Kita. Die Kinder sprechen deutsch, haben hier ihre Freunde und sind gut integriert. Dennoch fühlt sich die Mutter manchmal überfordert. Die Erziehung insbesondere der beiden pubertierenden Jungen ist keine leichte Aufgabe. Kommen zum Schulalltag und den Haushaltserledigungen auch noch ausserplanmässige Ereignisse hinzu, wird es physisch und psychisch anstrengend. So geht es wahrscheinlich vielen Eltern, doch die sind meistens zu zweit, manchmal unterstützen auch die Grosseltern. Naiima Ahmed ist alleine.

Ich bin zuständig für alle Kinder. Alleine die Termine für jedes Kind sind als Einzelperson nicht zu bewältigen. Ich fühle mich oft alleine und überfordert. Hinzu kommt, dass die beiden ältesten Jungs immer weniger auf mich hören. Vielleicht spielt hier auch die somalische Kultur eine Rolle. Die Frauen haben in Somalia nicht viel zu sagen. Sie sind für den Haushalt und die Kindererziehung zuständig. Die Männer gehen arbeiten und haben das Sagen.

Unterstützung erhält die Familie von einer Hausbesucherin des Pro-



jektes Schrittweise, die die Mutter bei der Förderung der jüngeren Kinder entlastet. Ebenso hilft Harald Kreuzer, Familienbegleiter des Vereins für Betreutes Wohnen, bei der Erziehungsarbeit der älteren Söhne. Er übernimmt manchmal auch die Mittlerrolle zwischen den Heranwachsenden und der Mutter. Eine Bezugsperson, die für die Kinder wichtig ist, ist der Vater. Doch der kommt nur zu Besuch.

Wir sind seit acht Jahren religiös verheiratet und im Oktober haben wir standesamtlich geheiratet. Die Kinder haben den Vater sehr gerne. Und ich

merke, dass sie eine männliche Person brauchen. Wenn der Vater da ist, sind die Kinder glücklich. Wenn er geht, sind sie traurig. Sie verstehen nicht, warum er woanders leben muss. Sie fragen immer wieder, wann er wiederkommt und wann er endlich bei uns bleiben kann.

Naiima Ahmed hätte die Möglichkeit, mit ihren Kindern zum Vater in die Schweiz zu ziehen. Doch dann könnte sie nur dessen leibliche Kinder mitnehmen und die zwei Ältesten müssten in Liechtenstein bleiben. Das kommt für die Somalierin nicht infrage, zumal alle ihre Kinder hier-

Gesetzliche Hürden der Einwanderungspolitik

Menschenrechte Liechtenstein hat eine restriktive Einwanderungspolitik, das verdeutlicht auch der Fall von Naiima Ahmed. Der Verein für Menschenrechte fordert eine Familiennachzugspraxis, die mit den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention übereinstimmt.

VON SILVIA BÖHLER

Die Bemühungen, den Ehemann von Naiima Ahmed und Vater von drei Kindern nach Liechtenstein nachzuziehen, gibt es schon seit Längerem. Aktuell wird ein neuer Antrag auf Familiennachzug an das Ausländer- und Passamt (APA) gestellt, da Naiima Ahmed und ihr Ehemann nun auch standesamtlich verheiratet sind. Ebenso haben sich mittlerweile der Verein für Menschenrechte und insbesondere die Ombudsfrau für Kinder und Jugendliche, Margot Sele, eingeschaltet.

Familiennachzug fast unmöglich

Wie restriktiv die Gesetzgebung Liechtensteins in Bezug auf den Familiennachzug für Drittstaatsangehörige ist, zeigt sich ganz besonders im Fall der Somalierin Naiima Ahmed. Sie hat aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes in Liechtenstein (fast 14 Jahre) und der fortgeschrittenen Integration die Aufenthaltsbewilligung B (Art. 31 Abs. 1 des Asylgesetzes) erhalten. Dies, obwohl sie ihre Existenz nicht alleine sichern



Die Ombuds- und Jugend-liche, Margot Sele. (Foto: M. Zanghellini)

kann. Aufgrund der Betreuungspflichten für ihre Kinder kam für die alleinerziehende Mutter hier die Ausnahmeregelung (Art. 24, Abs. 3 der Asylverordnung) zum Tragen. Seit Naiima Ahmed nun diese B-Bewilligung hat, gelten für sie die Bestimmungen des Ausländergesetzes. Um ihren Ehemann, einen Somalier, der in der Schweiz Asyl erhalten hat und in Lausanne lebt und arbeitet, nachziehen zu können, muss die Frau nun ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis nachweisen oder über entsprechende finanzielle Mittel verfügen.

Konkret: Das Ausländergesetz sieht unter anderem vor, dass Familiennachzüge nur möglich sind, wenn der Gesuchsteller über ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis verfügt oder über genügend finanzielle Mit-

tel, um den eigenen Lebensunterhalt sowie jenen der Familienangehörigen zu sichern, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Vermögens- und Einkommensverhältnisse zuziehender Angehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

«Diese Bestimmungen wird Naiima Ahmed als Alleinerziehende nie erfüllen können», betont Margot Sele. Zumal die Mutter im Moment gar keiner Arbeit nachgehen könne, da die Kinder, das jüngste ist drei Jahre alt, noch nicht aus dem Gröbsten raus seien.

Verletzung von Menschenrechten

Margot Sele bemängelt die strengen Kriterien beim Familiennachzug nach dem Ausländergesetz, insbesondere in Fällen, in denen Kinder

betroffen sind und weist auf die menschenrechtliche Problematik hin: «Das Recht auf die Einheit der Familie und das Kindeswohl sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der UNO-Kinderrechtskonvention verankerte Menschenrechte.» Liechtenstein habe zwar beide Konventionen ratifiziert, allerdings entsprechende Vorbehalte eingelegt, die sicherstellen sollen, dass weder die Bestimmungen des hiesigen Ausländergesetzes noch des Personenfreizügigkeitsgesetzes aufgehoben werden. «Das Land fühlt sich deshalb nicht verpflichtet, die entsprechenden Artikel umzusetzen», sagt Margot Sele.

Auch Familienbegleiter Harald Kreuzer, der die somalische Familie begleitet, appelliert an die humanitäre Verantwortung des Landes: «Es ist schwer nachzuzuziehen, dass hier nur nach Paragraphen entschieden wird. Seit 14 Jahren ist Liechtenstein der Lebensmittelpunkt von Frau Ahmed und deren Kinder. Da muss es doch möglich sein, dass die Familie hier endlich in Frieden leben kann und sich nicht ständig um den Aufenthalt und die Familienzusammenführung sorgen muss. Schön wäre es, wenn der Aufenthaltsstatus in ein unbefristetes Bleiberecht umgewandelt werden könnte, dann wäre auch alles andere einfacher.» Neben den bereits erwähnten Gründen würden auch pädagogische Gründe dafür sprechen, den Familienvater zu seiner Familie nach Liechtenstein ziehen zu lassen. Denn der Vater habe nicht nur auf seine leiblichen Kinder, sondern auch auf die beiden älteren Buben einen positiven Einfluss.

Gesetzliche Anpassungen Ministerin sieht keinen Handlungsbedarf

VADUZ «Bevor über allfällige gesetzliche Anpassungen zu diskutieren ist, ist zu klären, ob ein Familiennachzug nach der geltenden Rechtslage möglich ist», heisst es seitens des Ministeriums für Inneres. Hierfür sei ein Gesuch um Familiennachzug beim Ausländer- und Passamt einzureichen. Werde dieses abgelehnt, eröffne sich der ordentliche Rechtsmittelweg an die Regierung und anschliessend an den Verwaltungsgerichtshof. Gegen eine allfällig ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes stehe eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof zur Verfügung. Werde basierend auf einem Einzelfall eine gesetzgeberische Anpassung verlangt, sei nach Ansicht des Ministeriums für Inneres vorgängig zu klären, ob es dieser Anpassung überhaupt bedarf. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht aus Sicht des Ministeriums kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. In Bezug auf die Kinderrechtskonvention stellt das Ministerium klar, dass die liechtensteinische Gesetzgebung, die bestimmten Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern keinen Familiennachzug gewähre, vorrangig bleibe. Der Vorbehalt zum Art. 10 der Kinderrechtskonvention bringe zum Ausdruck, dass durch die Ratifikation der Konvention die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG) oder des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) nicht aufgehoben werden. Selbstverständlich werde im Rahmen der Kinderrechtskonvention bei der Beurteilung von Einzelfällen Rechnung getragen. (sb)